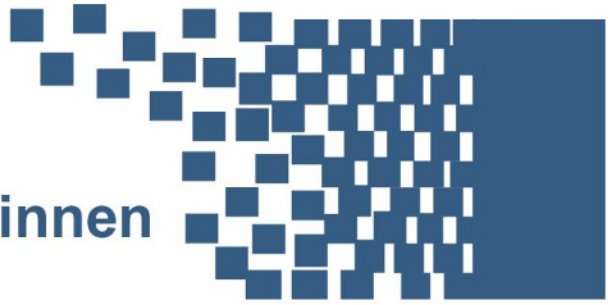


Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V.



BSD, Gryphiusstr. 2, 10245 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

[REDACTED]
Opferschutz und Datenschutz im Strafverfahren;
Gerichtsverfassung
Anton-Wilhelm-Arno-Straße 37
10117 Berlin

per E-Mail an: [REDACTED]

Bundesverband der
Schriftdolmetscher*innen
Deutschlands e.V. (BSD)
Gryphiusstr. 2
10245 Berlin

Tel: (030) 209 65 386

E-Mail: info@bsd-ev.org
Web: www.bsd-ev.org

Berlin, 19.03.26

Stellungnahme des Bundesverbandes der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V. (BSD) zum Referentenentwurf der Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen im Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV)

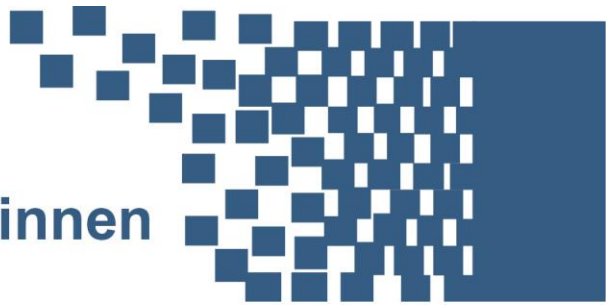
Sehr geehrte [REDACTED],

wir sind der Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V. (BSD). Als gewählte berufsständische Interessenvertretung der im Geltungsbereich der geplanten GKHV tätigen Schriftdolmetscher*innen gehören wir in Bezug auf den von Ihnen am 16. Februar 2026 versendeten Referentenentwurf einer Verordnung zur Verwendung von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung - GKHV) zu den betroffenen Fachkreisen und Verbänden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das BMJV nun von der Ermächtigung des § 186 Abs. 3 GVG Gebrauch machen und die Zugänglichmachung von Gerichtsverfahren für hör- und sprachbehinderte Personen rechtsverbindlich regeln will. Die Stellungnahme zu den §§ 1, 2 und 5 des

Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V. (BSD)
eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg: VR 32142 B
Kontonummer: DE17 1005 0000 0190 6855 49

Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V.



Referentenentwurfes möchten wir den Betroffenenverbänden und -vertretungen überlassen. Zu den §§ 3, 4 und vor allem 6 haben wir einige Anmerkungen.

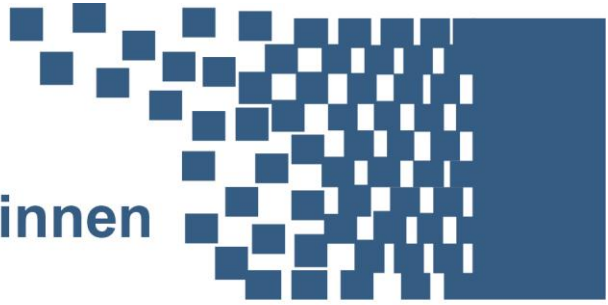
Insbesondere sind wir der Ansicht, dass die vorgeschlagene Regelung zur angemessenen Vergütung in Umfang und Höhe zu kurz greift und letztlich nicht angemessen ist, d. h. die Anforderungen an eine Rechtsverordnung gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 GVG nicht erfüllt.

Als Kommunikationshilfen arbeiten Schriftdolmetscher*innen (und Gebärdensprachdolmetscher*innen) fast ausschließlich in Bereichen, die durch Gesetze, Verordnungen und einseitig festgelegte Regelungen einzelner sozialer Träger als Kostenträger reglementiert sind. Eine freie, marktgerechte Gestaltung unseres abrechenbaren Leistungsangebots und unserer Honorare und Preise ist uns - anders als z. B. Konferenzdolmetscher*innen - deshalb nicht möglich. Aus diesem Grund sind Gesetzgeber, ermächtigte Behörden und die sozialen Träger in der Verantwortung, die von ihnen erlassenen Regelungen so zu gestalten, dass die Leistungserbringung qualifiziert erfolgt und die Vergütung qualifikationsangemessen und auskömmlich ist.

Dass der willkürlich festgelegte Stundensatz des JVEG nicht auskömmlich ist, erläutert z.B. der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025) vom 8. Juli 2024.

Auch ein Verweis auf die Kommunikationshilfenverordnungen des Bundes und der Länder (s. Begründung zum GKHV-Referentenentwurf A. II) ist hier nicht hilfreich, da diese die mögliche Vergütung bei 100 % des Honorars gem. § 9 Abs. 5 JVEG deckeln und wesentliche Teilaspekte unserer Leistungserbringung ganz ausklammern.

Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V.



Ein adäquater Vergleichswert ist hingegen die Entgeltordnung TVöD Bund des BMI, die Dolmetscher*innen mit einer Qualifikation vergleichbar der Qualifikation von Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher*innen (Hochschulabschluss bzw. staatliche Prüfung, die u. a. eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzt) in TVöD 13 - 15 einordnet. Setzt man ein mittleres Nettoeinkommen aus diesen Entgeltgruppen in eine der üblichen Formeln zur Berechnung von Freelancer-Stundensätzen ein, ergibt dies für selbstständig Tätige einen Stundensatz von ca. EUR 150, also 165 % des Stundensatzes nach § 9 Abs. 5 JVEG.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die beabsichtigte GKHV eine derart erhebliche Schlechterstellung freiberuflich tätiger gegenüber angestellten Dolmetscher*innen bei gleicher oder vergleichbarer Qualifikation weiter fortschreibt.

Deshalb fordern wir auf, folgende Ergänzungen und Änderungen in den Referentenentwurf aufzunehmen:

1. Stundensätze

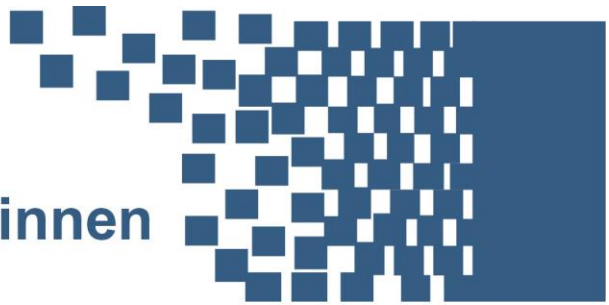
1.1 Vergütung für Schriftdolmetscher*innen (und Gebärdensprachdolmetscher*innen) mit Hochschulabschluss oder staatlicher Prüfung 165 % des Stundensatzes gem. § 9 Abs. 5 JVEG.

Vergütung für Schriftdolmetscher*innen mit durch ein anerkanntes Zertifikat nachgewiesener Qualifizierung 125 % des Stundensatzes gem. § 9 Abs. 5 JVEG.

Eine Liste der anerkannten Zertifikate stellt der Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V. zur Verfügung.

Eine schrittweise Anhebung der Vergütung über drei Jahre halten wir für angemessen.

1.2 Explizite Erwähnung, dass diese Vergütung sowohl für Dolmetsch- als auch Fahrt- und Wartezeiten erfolgt, abzurechnen pro angefangener halber Stunde, mindestens jedoch der gebuchte Zeitumfang.



2. Explizite Feststellung, dass für Dolmetsch-Tätigkeiten (Schrift- oder Gebärdensprachdolmetschen) nur entsprechend qualifizierte (s. Pt. 1) Dolmetscher*innen hinzuzuziehen sind.

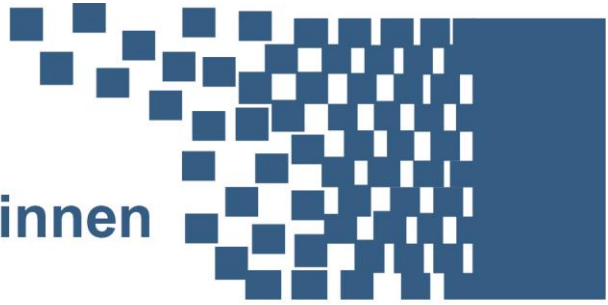
Die derzeitige Fassung des Referentenentwurfs stellt für unterschiedliche Bereiche qualifizierte Kommunikationshilfen untereinander sowie insgesamt mit unqualifizierten Dritten („Personen des Vertrauens“) gleich. Wir sehen hier die Gefahr, dass in Situationen, in denen eine professionelle Verdolmetschung vonnöten ist, auf die Hinzuziehung qualifizierter Dolmetscher*innen mit längerer Anreise und/ oder höheren Stundensätzen verzichtet und auf anders oder nicht qualifizierte Personen zurückgegriffen wird, die ortsnah verfügbar und/oder kostengünstiger sind. Letzteres hätte zur Folge, dass die betroffenen hör- und sprachbehinderten Personen keinen angemessen barrierefreien, gleichberechtigten und vollen Zugang zum Verfahren erlangen können.

3. Explizite Aufnahme einer Regelung zum Ersatz von Fahrtkosten und Aufwendungen entspr. §§ 5 und 6 JVEG.

4. Explizite Aufnahme einer Regelung für die im Dolmetschen allgemein übliche Doppelbesetzung zur Erhaltung einer gleichbleibenden Qualität der Dolmetschleistung über einen längeren Zeitraum.

Im Arbeitsbereich „Teilhabe am Berufsleben“ wird eine Doppelbesetzung üblicherweise bei erhöhten fachlichen Anforderungen, mehr als vier Gesprächspartner*innen, fehlender Möglichkeit der Pausensteuerung durch die Dolmetscher*innen, Einsatzdauer länger als eine Stunde zuerkannt. Da die ersten drei Kriterien im genannten Anwendungsbereich der GKV immer und gleichzeitig gegeben sind und die Einsatzdauer regelmäßig nicht fest begrenzt ist, empfehlen wir die Zuerkennung einer Doppelbesetzung ab einer geplanten Termindauer von 30 Minuten.

5. Explizite Aufnahme einer Regelung für den Ersatz für sonstige Aufwendungen analog § 7 JVEG vor allem für die Erstattung marktüblicher Kosten für die Nutzung von Schriftdolmetschplattformen bei Hinzuziehung von Schriftdolmetscher*innen via Videokonferenz, soweit



das Gericht für die Übertragung der Live-Mitschrift in diesen Fällen keine Schriftdolmetschplattform zur Verfügung stellt, die den Anforderungen des Bundesverbandes der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V. (BSD) (<https://bsd-ev.org/anforderungen-an-plattformen-fuer-das-online-schriftdolmetschen/>) entspricht. Diese Anforderungen beziehen sich u. a. auf Fragen des Datenschutzes sowie auf die Möglichkeit der simultanen Zusammenarbeit von zwei Schriftdolmetscher*innen bei Doppelbesetzung.

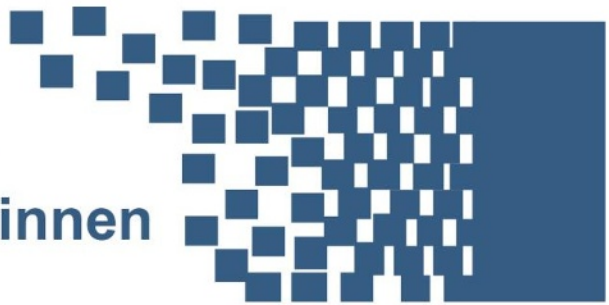
6. Explizite Aufnahme von fairen Bedingungen für eine Ausfallentschädigung bei Aufhebung eines Termins, die nicht durch einen in der Person der* Dolmetscher*in liegenden Grund veranlasst ist.

Schriftdolmetscher*innen haben einen durchschnittlichen Buchungsvorlauf von vier bis sechs Wochen. Bei Absagen mit einer Frist unter vier Wochen vor dem gebuchten Termin sind die entstehenden Ausfälle in der Regel nicht mehr kompensierbar. Da Ladungen persönlich bindend sind, müssen bei Hinzuziehung andere, bereits gebuchte, zum Teil auch lukrativere (da längere) Einsätze abgesagt werden, um der Ladung Folge zu leisten. Aufgrund der geringen Dichte von Schriftdolmetscher*innen in Deutschland und der damit verbundenen regelmäßig längeren Anreise müssen auch für kurze Termine größere Zeitblöcke, in der Regel halbe oder ganze Tage, reserviert werden, die dann für andere Einsätze nicht zur Verfügung stehen.

Die sehr eng gefasste Regelung der Ausfallentschädigung gem. JVEG bedeutet, dass selbst in den wenigen Fällen, in denen eine Ausfallentschädigung gezahlt wird, diese den entstandenen Schaden nicht vollständig ausgleicht, während in den meisten Fällen ein Ausfall, der durch andere Einsätze nicht mehr kompensiert werden kann, gar nicht entschädigt wird. Mit den JVEG-Regelungen zur Ausfallentschädigung ist eine wirtschaftliche Leistungserbringung für Kommunikationshilfen nicht möglich. Wir fordern daher:

- 30 % Ausfallentschädigung für die geplante Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeit bei Absagen ab 20 bis 11 Werktagen (MO - FR 9 - 16 Uhr) vor dem geplanten Termin,
- 50 % bei Absage 10 bis 6 Werktagen vor dem geplanten Termin,
- 100 % bei Absagen ab 5 Werktagen vor dem geplanten Termin, ggf. zzgl. Kosten für bereits

Bundesverband der Schriftdolmetscher*innen Deutschlands e. V.



gefährte Kilometer und bereits gebuchte, nicht mehr stornierbare Hotelunterbringung.

Sehr geehrte [REDACTED], unabhängig der Verordnung fordern wir Sie auf, darauf hinzuwirken, dass das Dolmetscherhonorar gem. JVEG regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, mindestens in Höhe eines Inflationsausgleichs angehoben wird.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des BSD

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.